



Stellungnahme

des Marburger Bund Bundesverbandes

zu dem

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz**

zu dem

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens**

**Reinhardtstraße 36
10117 Berlin
Telefon 030 746846-0
Telefax 030 746846-16
bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de**

Berlin, 26. Januar 2026

Der Marburger Bund bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir hatten bereits in unserer Einschätzung des „Gesetzesentwurfs zur Änderung des StGB – Stärkung des Schutzes von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten“ im Jahr 2024 den Ansatz des Gesetzgebers, durch eine weitere Änderung strafrechtlicher Vorschriften einen Beitrag zur Reduktion von Angriffen auf Menschen zu leisten, die entweder im Ehren- oder Hauptamt dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben, als klares rechtspolitisches Signal begrüßt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen sind wir mehr denn je der Auffassung, dass es gilt, sowohl individuelle tiefgreifende Konsequenzen solcher Aggressionen für die unmittelbaren Opfer als auch zunehmende Verrohungstendenzen in der Gesellschaft allgemein und sinkende Hemmschwellen bei der Gewaltbereitschaft zu verhindern. Hierzu kann die Schärfung des Strafrechts grundsätzlich einen Beitrag leisten, wie es bereits durch die Gesetzgebungen der Jahre 2017, 2021 und 2024 geschehen ist.

Bei der letzten Novellierung der Grundsätze der Strafzumessung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB wurde – leider allerdings lediglich in der Begründung des damaligen Referentenentwurfs – zum Begriff der „einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit“ ausgeführt, dass hiervon neben bestimmten ehrenamtlichen auch berufliche Tätigkeiten wie beispielsweise die der Ärztinnen und Ärzte oder der Berufsfeuerwehr und -Berufsrettungskräfte umfasst seien.

In unserer Stellungnahme dazu hatten wir diese Begründung als ersten Schritt grundsätzlich positiv bewertet sowie erläutert, dass Gewalt, Drohungen und tätliche Angriffe zunehmend auch im Alltag von ambulanten und stationären Einrichtungen gegenüber den dort Beschäftigten stattfänden und es zu befürchten stehe, dass sich Ärztinnen und Ärzte sowie andere Angehörige der Gesundheitsberufe aus Angst vor Übergriffen oder infolge Demotivation aus der Patientenversorgung zurückziehen oder erst gar nicht kurativ tätig würden. Darauf hatte im Übrigen bereits im Jahr 2021 die 138. Hauptversammlung des Marburger Bundes in ihrem Beschluss Nr. 7 hingewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtssetzungshistorie und unserer damaligen Hinweise begrüßen wir, dass nun zur Klarstellung und mit Blick auf die aktuellen Tendenzen der Gewaltbereitschaft im Gesundheitswesen mit § 116 STGB-E ein eigener Tatbestand geschaffen werden soll, der explizit sämtliche Angehörige von Heilberufen, die für ihre Berufsausübung oder das Führen der Berufsbezeichnung einer staatlich geregelten Ausbildung bedürfen, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfasst. Dies sorgt für mehr Rechtssicherheit.

Ob die Erhöhungen des Strafrahmens in den §§ 113, 114 StGB, in deren Schutzbereich auch die von § 116 StGB-E erfassten Personen fallen sollen, sowie die Ergänzung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu der erhofften Signalwirkung für Gerichte, Ermittlungsbehörden, aber auch Täter und Täterinnen führen werden, bleibt abzuwarten.

Stellungnahme des MB zum RefE Gesetz zur Änderung des StGB – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Es ist aus unserer Sicht ist mindestens ebenso wichtig, zur Erreichung dieser Ziele weitere rechts- und gesellschaftspolitische Maßnahmen zu ergreifen. Auch eine zügige Strafverfolgung ist entscheidend, um die gewünschte Veränderung zu erreichen.

Nach dem sogenannten Ultima-Ratio-Prinzip ist das Strafrecht das schärfste Steuerungsinstrument des Staates und sollte daher erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten angewandt werden.